



**GEMEINDEAMT
OBERLIENZ**

Anschrift
Telefon / Fax
Bürgermeister
DVR-Nr.
UID-Nr.
e – mail
Datum

A - 9900 Oberlienz 30
04852/64488 - Fax: 3
Tel. 0664/2837324
0496324
ATU59545807
gemeinde@oberlienz.at
Oberlienz, 01.01.2011

V E R O R D N U N G

der GEMEINDE OBERLIENZ

über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche

Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Oberlienz

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13.3.1985, über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl.Nr. 40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz mit Beschluss vom 9.12.1992 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Oberlienz erlassen:

§ 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 2

1)
In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die anfallenden Schmutzwässer eingeleitet werden.

2)
Niederschlagswässer bzw. Fremdwässer müssen im betreffenden Grundstück schadlos versickert werden.

§ 3

1)
Die Trennstelle zwischen Anschlusskanal und Grundleitung ist 1 Meter außerhalb der Straßengrenzlinie, bzw. Grenze des Straßengrundes anzuordnen.

Ist eine solche nicht vorhanden, endet die Anschlussleitung 1 Meter hinter der, dem Sammelkanal nächstgelegenen Grundgrenze, längstens jedoch nach 6 Meter Anschlusskanallänge.

2)
Die Trennstelle ist mit einer Putzmöglichkeit gem. ÖNORM B 2501 Pkt. 6.3 zu versehen und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.